

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Vermittlung von Interim- und Projektmanagement

1. Geltungsbereich/ Kollisionsregelungen

1.1. Der Auftraggeber beauftragt die Actief Personalmanagement GmbH (ACTIEF) mit der Vermittlung von Interim- und Personalmanagement, also von Vertragsabschlüssen zwischen dem Auftraggeber und Kandidaten (Dritte bzw. Berater), welche die Erbringung von Dienstleistungen (auf Basis eines Dienstvertrages, Werkvertrages oder z. B. Arbeitsvertrages) zum Gegenstand haben. Die Anforderungen an Kandidaten (Dritten) ergeben sich aus einem Profil, das der Auftraggeber ACTIEF zur Verfügung stellt. Es gelten für alle Vermittlungsverträge von Interim- und Projektmanagement ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von Ziff. 1.2. dieser AGB die folgenden AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, ACTIEF hat dies schriftlich bestätigt.

1.2. Eine Vermittlung von Interim- und Projektmanagement ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung ist anzunehmen, wenn

- der zu vermittelnde Kandidat (Dritte) bei dem Auftraggeber zu keinem Zeitpunkt als Leiharbeiter im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit ACTIEF beschäftigt war oder
- wenn der Kandidat (Dritte) zwar bei dem Auftraggeber als Leiharbeiter im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit ACTIEF beschäftigt war, jedoch nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Überlassung ein Arbeitsverhältnis oder ein Vertragsverhältnis, welches die selbstständige Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, mit dem Auftraggeber begründet hat.

1.3. Diese AGB gelten auch für den Fall, dass ein von ACTIEF vorgeschlagener Kandidat (Dritter) zunächst vom Auftraggeber abgelehnt wird und innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Vermittlungstätigkeit der ACTIEF – mindestens aber 6 Monate nach Bekanntwerden des Kandidaten für eine zu besetzende Stelle – beim Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz eingestellt wird.

1.4. Falls zwischen ACTIEF und dem Auftraggeber neben den vorliegenden AGB bzw. einer Vermittlung ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung (einschließlich der vorliegenden AGB) ein weiterer Vertrag / weitere Verträge gilt / gelten (beispielsweise Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder Personalvermittlungsvertrag), der / die ebenfalls einen Vergütungsanspruch (Vermittlungsprovision etc.) der ACTIEF gegen den Auftraggeber für den Fall einer Vermittlung ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung regelt / regeln, so gehen die Vergütungsregelungen der vorliegenden AGB den entsprechenden Vergütungsregelungen in einem anderen Vertrag zwischen ACTIEF und dem Auftraggeber vor (Kollisionsfall). In einem solchen Kollisionsfall schuldet der Auftraggeber nur das Honorar nach den vorliegenden AGB, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen. Die vorstehenden Regelungen in Ziff. 1.4. gelten entsprechend auch für Kollisionsfälle in anderen AGB, soweit diese AGB in den zwischen ACTIEF und dem Auftraggeber geschlossenen Vermittlungsvertrag oder in einen anderen Vertrag zwischen ACTIEF und dem Auftraggeber einbezogen wurden und abweichend von dem Vermittlungsvertrag und / oder den vorliegenden AGB Vergütungsregelungen für den Fall einer Vermittlung ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung treffen.

2. Vermittlungsleistungen und Sonderleistungen

2.1. Bei der Vermittlung von Kandidaten geht ACTIEF alternativ oder kumulativ wie folgt vor:

- Recherche in der eigenen Datenbank sowie in einschlägigen sozialen Medien,
- Online-Recherche sowie Recherche in einschlägigen Printmedien,
- Vorauswahl der Kandidaten durch Sichtung der Bewerbungsunterlagen und Telefoninterview und/oder persönliches Interview,
- auf besonderen Wunsch Referenzprüfung (bei Einverständnis des Kandidaten),
- Aufbereiten und Bewerten der Bewerberdaten und –unterlagen,
- Vereinbarung eines Vorstellungsgesprächs mit dem Auftraggeber, Teilnahme von Mitarbeitern der ACTIEF an dem Vorstellungsgespräch zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber,
- vollständige Abwicklung der Korrespondenz mit dem Kandidaten.

2.2. ACTIEF schuldet nicht den Erfolg der Vermittlungsleistungen.

3. Kundenschutzregelung

3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer des vorliegenden Vertragsverhältnisses (vertraglicher Kundenschutz) mit denjenigen Kandidaten (Dritten), die während der letzten vierundzwanzig Monate von ACTIEF an den Auftraggeber vermittelt und dort tätig wurden (berechnet ab dem Beendigungszeitpunkt der Tätigkeit des Kandidaten) oder dort tätig werden sollten (berechnet nach dem geplanten Tätigkeitsbeginn des Kandidaten), keine Dienstverhältnisse oder Werkverträge ohne Vermittlung durch ACTIEF und auch keine Arbeitsverhältnisse oder Geschäftsführerdienstverhältnisse einzugehen. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses (nachvertraglicher Kundenschutz) für diejenigen Dritten, die während der letzten vierundzwanzig Monate vor der Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses von ACTIEF an den Auftraggeber vermittelt und dort tätig wurden oder dort tätig werden sollten. Der nachvertragliche Kundenschutz gilt nicht, wenn der Dritte zuvor mindestens 12 Monate bei dem Auftraggeber tätig war und das Honorar im Sinne von Ziff. 5 von dem Auftraggeber an ACTIEF ordnungsgemäß gezahlt wurde.

3.2. Die Regelung in Ziff. 3.1 gilt entsprechend auch für diejenigen Kontakte von ACTIEF, die dem Auftraggeber infolge von Vermittlungsversuchen durch ACTIEF bekannt geworden sind.

3.3. Für die Einhaltung des vertraglichen sowie des nachvertraglichen Kundenschutzes erhält der Auftraggeber keine gesonderte Entschädigung.

4. Vertragsstrafe

4.1. Der Auftraggeber hat für jeden Fall des rechtswidrigen und schuldhaften Verstoßes gegen den in Ziff. 3 geregelten Kundenschutz an ACTIEF eine Vertragsstrafe in Höhe einer durchschnittlichen monatlichen Vergütung, die von dem Dritten bei dem Auftraggeber erzielt wird, zu zahlen. Bei der Berechnung der durchschnitt-

lichen monatlichen Vergütung werden nur volle Kalendermonate, in denen das Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber bestand, berücksichtigt. Bestand das Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber keinen vollen Kalendermonat, ist als Vertragsstrafe nur die durchschnittliche wöchentliche Vergütung zu zahlen.

4.2. Besteht die Verletzungshandlung in der Eingehung eines kundenschutzwidrigen Dauerschuldverhältnisses (z. B. Dienst-, Handelsvertreter- oder Beraterverhältnis), wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Dauerschuldverhältnis besteht, neu verwirkt (Dauerverletzung). Mehrere Verletzungshandlungen (z. B. Tätigkeit von zwei unterschiedlichen Personen) lösen jeweils gesonderte Vertragsstrafen aus, gegebenenfalls auch mehrfach innerhalb eines Monats. Erfolgen dagegen einzelne Verletzungshandlungen im Rahmen einer Dauerverletzung (z. B. fortlaufende Tätigkeit eines Dritten innerhalb eines Kalendermonats), sind sie von der für die Dauerverletzung verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst.

4.3. Die Geltendmachung sonstiger Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz eines weitergehenden Schadens, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5. Vom Auftraggeber zu zahlendes Honorar / Fälligkeit

5.1. Kommt aufgrund der Vermittlung durch ACTIEF ein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Kandidat zustande, das die Erbringung von Dienstleistungen durch den vermittelten Berater zum Gegenstand hat (z. B. freies Dienstverhältnis, Organverhältnis, Beratervertrag etc.), beträgt das Honorar 25 % des vom Berater dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Honorars.

5.2. Bei der Vermittlung eines Beraters in ein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber durch ACTIEF ist vom Auftraggeber an ACTIEF ein Honorar in Höhe von 25 % des zwischen Auftraggeber und Berater vereinbarten Bruttojahresentgeltes inklusive aller Sonderzahlungen und geldwerten Vorteile (z. B. privat nutzbarer Dienstwagen), zzgl. USt., zu zahlen. Dabei ist unerheblich, ob der Auftraggeber mit dem Kandidaten eine Probezeit oder ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart hat.

5.3. Eventuelle Reduzierungen der Vergütung des Dritten oder eine Aufrechnung der Vergütungsansprüche des Dritten mit Forderungen des Auftraggebers bleiben außer Betracht. Übernimmt der Auftraggeber mehrere vorgeschlagene Kandidaten in Vertragsverhältnisse, ist für jeden das jeweils maßgebliche Honorar nach den vorstehenden Regelungen zu zahlen.

5.4. Das Honorar nach Ziff. 5.1. bzw. 5.2. ist ferner zu zahlen, wenn

- der Dritte nicht mit dem Auftraggeber, sondern einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz ein Vertragsverhältnis gemäß Ziff. 5.1. oder Ziff. 5.2. eingeht;
- der Dritte im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung durch einen anderen Verleiher bei dem Auftraggeber tatsächlich tätig wird (Honorar nach Ziffer 5.2);
- der Dritte aufgrund einer Weitervermittlung durch den Auftraggeber ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber eingeht, (Honorar nach Ziffer 5.2).

5.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ACTIEF unverzüglich und unaufgefordert über eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne von Ziff. 5.1., Ziffer 5.2. oder Ziffer 5.4. zu informieren und – soweit für das Honorar gemäß Ziff. 5.1. und 5.2. maßgeblich – spätestens am dritten Werktag nach Beginn eines neuen Kalendermonates einen schriftlichen Nachweis über die Höhe der Vergütung, die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Anzahl an Arbeitstagen des Dritten bei dem Auftraggeber in dem vorangegangenen Kalendermonat zukommen zu lassen.

5.6. Die Abrechnung des Honorars nach dieser Ziff. 5 erfolgt am Ende eines Kalendermonats. Das ACTIEF jeweils zu zahlende Honorar ist innerhalb von acht Tagen nach Zugang einer Rechnung bei dem Auftraggeber fällig und auf das in der Rechnung benannte Konto zu zahlen. Im Falle des Zahlungszurzugs des Auftraggebers ist ACTIEF berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt ACTIEF vorbehalten.

6. Kein Honorar zu Lasten des Kandidaten (Dritten)

Die Parteien sichern zu, von dem Kandidaten (Dritten) kein Honorar für die Vermittlung zu erheben.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1. ACTIEF haftet nicht für die persönliche oder fachliche Eignung des Kandidaten. Die Überprüfung der Angaben des Kandidaten und die Auswahl des Kandidaten obliegt dem Auftraggeber. ACTIEF übermittelt die Angaben des Kandidaten nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Zusicherung von Eigenschaften oder eine Garantierklärung seitens ACTIEF ist damit nicht verbunden.

7.2. Soweit Hauptleistungspflichten nicht betroffen sind, wird die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für Personenschäden erfolgt keine vertragliche Haftungsbeschränkung. Es gelten dafür nur die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen.

8. Datenschutz und Geheimhaltung

8.1. ACTIEF verpflichtet sich, sämtliche Informationen über den Auftraggeber, die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich ist. Der Auftraggeber hat Informationen, deren Weitergabe er im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht gestattet, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, mit der Überlassung an ACTIEF als strikt vertraulich zu kennzeichnen.

8.2. ACTIEF wird die persönlichen Daten und sonstigen Angaben des Kandidaten nur mit dessen Zustimmung an den Auftraggeber weitergeben. Referenzen früherer Arbeitgeber des Kandidaten wird ACTIEF nur dann einholen, wenn der Auftraggeber dies verlangt und der Kandidat hierzu seine Zustimmung erklärt hat. Dem Auftraggeber selbst ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des Kandidaten mit früheren oder dem aktuellen Arbeitgeber des Kandidaten Kontakt aufzunehmen.